

# Drei Thesen zum Wissenschaftsurheberrecht

**Leonhard Dobusch, Freie Universität Berlin**

Wer wissenschaftlich an einer Universität tätig ist, kommt in Forschung und in der Lehre mit dem Urheberrecht in Berührung – und in beiden Fällen sind damit Probleme verbunden. In der Lehre ist die Nutzung neuer digitaler Technologien häufig mit großer Rechtsunsicherheit verbunden: Sei es die Einbindung von Illustrationen aus Lehrbüchern in Foliensätze, sei es die Aufzeichnung und öffentliche Zugänglichmachung von Vorlesungen über die das Internet – in all diesen Fällen ist die Rechtslage selbst aus rechtswissenschaftlicher Perspektive unklar.<sup>1</sup> Aber auch im Bereich der Forschung und des wissenschaftlichen Publikationswesens, das in diesem Essay im Vordergrund steht, gibt es gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Für wissenschaftliche Karriere oder auch nur das Verbleiben im Wissenschaftssystem, ist das mit Abstand wichtigste, in begutachteten Fachzeitschriften zu veröffentlichen, die in Zeitschriftenrankings gut positioniert sind. Das Urheberrecht spielt in diesem Prozess erst ganz am Ende zum ersten Mal eine größere Rolle: Wenn ein Artikel nach mehrjähriger Arbeit und einem Begutachtungsverfahren, in dem FachkollegInnen den anonymisierten Beitrag und allfällige Überar-

---

<sup>1</sup> Vgl. Baumgärtel, T. (2013): Wissenschaftsparagraf: Der Hörsaal als Grauzone. Online: <http://irights.info/wissenschaftsparagraf-der-horsaal-als-grauzone> [27.06.2013]

beitungen kostenlos begutachtet haben, endlich von einer solchen Zeitschrift zur Veröffentlichung akzeptiert ist, dann ist der letzte Schritt in der Regel die Aufforderung, ein Copyright-Formular auszufüllen und sämtliche Rechte an den Verlag abzutreten. Selbstverständlich ohne Vergütung. Dieser Verlauf des Publikationsprozesses ist typisch für die große Mehrheit der Sozial- und Naturwissenschaften.<sup>2</sup> Nur in den Geisteswissenschaften gibt es noch Felder mit dominanter Buchkultur, wo die Situation etwas anders aussieht. Welche allgemeinen Ableitungen lassen sich daraus für das Wissenschaftsurheberrecht ziehen?

## **These 1: Im Markt für wissenschaftliches Publizieren haben wir es mit Marktversagen zu tun**

Überwiegend öffentlich finanzierte Forschung wird von öffentlich finanzierten Wissenschaftlern kostenlos begutachtet und dann von Verlagen, deren Leistung in der Regel aus Lektorat, Satz und Distribution besteht, für teures Geld an öffentlich finanzierte Bibliotheken zurückverkauft. Für die großen Wissenschaftsverlage wie Elsevier und Taylor Francis sind auf diese Weise enorme Margen zu verdienen – der österreichische Wissenschaftssoziologe Gerhard Fröhlich spricht von “Gewinnraten wie im Waffen- und im Drogenhandel”.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Dobusch (2009): Von Open Access zu Free Knowledge: Erste Schritte zu freiem wissenschaftlichen Wissen. In: Blaha, B./Weidenholzer, J. (Hg.): Gerechtigkeit: Beiträge zur Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik. Wien: Braumüller, 115-138, online: <http://www.dobusch.net/pub/uni/200901bc.pdf> [27.06.2013]

<sup>3</sup> Vgl. Interview mit Gerhard Fröhlich in Dobusch, L./Forsterleitner, C. (2007): Freie Netze. Freies Wissen. Wien: Echomedia, S. 260, online:

Und das ist auch nicht verwunderlich: Wollen WissenschaftlerInnen Karriere machen, müssen sie in den wenigen Top-Journalen publizieren, und wollen Universitäten in einem bestimmten Bereich forschen, müssen ihre Bibliotheken eben diese Top-Journale abonnieren. Deshalb hat der Verlag sowohl gegenüber den AutorInnen als auch gegenüber den Bibliotheken enorme Verhandlungsmacht. Und wenn ein Verlag für Texte und Begutachtung nichts zahlen muss und gleichzeitig Monopolpreise verlangen kann, dann sind enorme Renditen kein Zufall sondern Ergebnis von Marktversagen. Denn zu Top-Journalen werden diese durch die Reputation ihrer AutorInnen und ihrer wissenschaftlichen HerausgeberInnen, nicht durch den Verlag.

Dass es problemlos anders gehen könnte, beweist der Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft. Sein offizielles Journal "Business Research" ist Open Access online verfügbar.<sup>4</sup> Sämtliche Beiträge sind doppelt-anonym begutachtet. Finanziert wird es aus Mitgliedsbeiträgen, die sich auf 80 Euro jährlich belaufen, sowie einer Anschubfinanzierung durch die DFG.

---

<http://www.freienetze.at/pdfs/fnfw-kapitel8.pdf>; vgl. auch Van Noorden, R. (2013): Open Access: The True Cost of Publishing. *Nature*, 495, 426-429, online: <http://www.nature.com/news/open-access-the-true-cost-of-science-publishing-1.12676> [20.06.2013]

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.business-research.org/> [26.06.2013]

## **These 2: Öffentlich finanzierte Forscher profitieren von Open-Access-Verpflichtungen**

Im Unterschied zu anderen Urheberrechtsbereichen ist in der Wissenschaft das Verwertungsproblem bereits gelöst. Wissenschaft wird zu größten Teilen öffentlich finanziert, um die Freiheit von Forschung und Lehre sicherzustellen. WissenschaftlerInnen müssen deshalb ihre Ergebnisse nicht ökonomisch verwerten, um Erfolg zu haben. Im Gegenteil, wissenschaftlicher Erfolg bemisst sich daran, wie einflussreich Ideen in der wissenschaftlichen Community und darüber hinaus sind. Es geht also darum, so viel wie möglich gelesen und zitiert zu werden.

Wenn aber Forschungsergebnisse hinter Bezahlschranken von Verlagen versteckt sind, dann bedeutet das, dass viele Universitäten keinen Zugriff darauf haben – von der außeruniversitären Öffentlichkeit ganz zu schweigen. Und betroffen sind hiervon nicht nur Universitäten in ärmeren Ländern, deren ForscherInnen natürlich ganz besonders unter Bezahlschranken leiden. Ich selbst kann berichten, dass ich jede Woche Anfragen von Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Österreich bekomme, ob ich nicht zufällig Zugriff auf diesen oder jenen Artikel hätte und diesen mailen könne.

Würden Forschungsförderungseinrichtungen wie die EU-Rahmenprogramme oder die DFG noch strengere Vorschriften für die Open-Access-Veröffentlichungen machen, die Verlage hätten keine andere Chance als sich diesbezüglich zu ändern. Die Op-

en-Access-Regelungen<sup>5</sup> der großen US-Forschungseinrichtung National Institutes of Health (NIH) zeigen, dass das machbar und sinnvoll ist: Seit Einrichtungen wie das NIH ihre Forschungsförderung an die Bedingung zur Open-Access-Veröffentlichung ihrer Resultate knüpfen, haben sich die Copyrigh-Formulare führender Wissenschaftsverlage geändert. Man muss dort seither ankreuzen, ob man für die Forschung von bestimmten Einrichtungen in den USA oder Großbritannien Geld bekommen hat, die Open-Access vorschreiben. In so einem Fall machen die Verlage die Artikel nämlich frei online zugänglich.

Ohne solche Open-Access-Verpflichtung werden WissenschaftlerInnen jedoch von Verlagen gezwungen, ihnen sämtliche Rechte an ihren Forschungsergebnissen exklusiv einzuräumen. Und das bringt mich zu meiner dritten These.

### **These 3: Ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht ist unabdingbar**

Um zumindest die Möglichkeit zu haben, selbst verfasste Artikel auf der eigenen Homepage bzw. im Repositorium der jeweiligen Universität digital zugänglich zu machen, bräuchte es unabhängig von der Art der Forschungsfinanzierung ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die diesbezüglich derzeit diskutierten und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrags voraussichtlich verabschiedeten Regelungen greifen

---

<sup>5</sup> Vgl. <http://publicaccess.nih.gov/> [26.06.2013]

jedoch leider zu kurz. So ist die vorgesehene Embargo-Frist von einem Jahr für viele naturwissenschaftliche Bereiche, allen voran medizinische Forschung, definitiv viel zu lange. Auch ist es problematisch, wenn nicht die finale Fassung sondern nur die akzeptierte Manuskriptversion frei zugänglich gemacht werden darf. Auf diese Weise sind die Aufsätze nicht ohne weiteres zitierfähig, weil beispielsweise Seitenangaben fehlen und weil sich die akzeptierte Manuskriptversion im Zuge des Lektoratsprozesses in der Regel noch verändert. Warum gibt es erst eine Wartefrist, wenn danach trotzdem nicht das finale Dokument zugänglich gemacht werden darf?

Das größte Problem im vorliegenden Entwurf ist allerdings die Beschränkung des Zweitveröffentlichungsrechts auf Fälle die im Rahmen der ausseruniversitären und mit öffentlichen Drittmitteln geförderten Forschung entstehen. Zwar ist die öffentliche Finanzierung ein wesentliches Argument für Open Access, es ist aber keineswegs das einzige. Und warum ForscherInnen an Universitäten, die ihre Ergebnisse in denselben Journalen veröffentlichen wie ihre außeruniversitären oder mit öffentlichen Drittmitteln finanzierten KollegInnen, nicht ebenfalls ein Zweitveröffentlichungsrecht zustehen sollte, ist nicht einsehbar. Das wäre es nur, wenn es sich nicht um ein Zweitveröffentlichungsrecht sondern um die im vorherigen Punkt angesprochene Zweitveröffentlichungspflicht handeln würde.

Wichtig ist schließlich noch zu betonen, dass selbst bei einem unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht noch keineswegs alles in Ordnung ist – im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass dieses Zweitver-

öffentlichungsrecht von Verlagen als Argument für weitere Preissteigerungen herangezogen wird.<sup>6</sup>

## Fazit

Mittel- und langfristig führt kein Weg daran vorbei, konsequent auf echte Open-Access-Zeitschriften zu setzen, wie es sie in manchen Feldern, zum Beispiel in Form der Public Library of Science,<sup>7</sup> bereits gibt. Auf Grund der starken, oft de facto monopolistischen Marktstellung großer Wissenschaftsverlage ist ein derartiger Wandel des wissenschaftlichen Publikationswesens allerdings nur sehr viel schwerer ohne entsprechenden gesetzlichen Rahmen zu realisieren. Vor allem Open-Access-Verpflichtungen bei öffentlicher Finanzierung sowie ein finanzierungsunabhängiges Zweitveröffentlichungsrecht wären wichtige erste Schritte, um das Potential digitaler Technologien für einen besseren Zugang zu wissenschaftlichem Wissen zu nutzen.

---

<sup>6</sup> Vgl. die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüterrecht für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den grundlegenderen Problemen des Entwurfs sowie einer Strategie, die nur auf die Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten abstellt: [http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme-BMJ-UrhG\\_2013-3-15-def1.pdf](http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme-BMJ-UrhG_2013-3-15-def1.pdf) [26.06.2013]

<sup>7</sup> Vgl. <http://www.plos.org/> [26.06.2013]